

RS OGH 2000/7/13 6Ob114/00h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2000

Norm

ABGB §1330 Abs1 A

ABGB §1330 Abs2 BI

Rechtssatz

Dass die Betroffenen von verschiedenen Personen tatsächlich als die vom Schädiger angesprochenen "Verbrecherpolizisten" identifiziert wurden, macht der Umstand deutlich, dass diese nach den Berichten der Medien über die Pressekonferenz persönlich darauf angesprochen wurden. Dies reicht für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen hin, auch wenn dieser nicht namentlich genannt wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 114/00h
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 114/00h
Veröff: SZ 73/117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114014

Dokumentnummer

JJR_20000713_OGH0002_0060OB00114_00H0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at